

# **Benutzungsordnung für die Dreifachsporthalle der Gemeinde Buttenwiesen**

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Benutzungsordnung für die Dreifachsporthalle, Am Heuberg 2, 86647 Buttenwiesen:

## **A. ALLGEMEINES**

(1) Die Dreifachsporthalle ist im Eigentum der Gemeinde Buttenwiesen. Sie wird als Betrieb gewerblicher Art geführt und an Vereine und sonstige Nutzer vermietet und für den Schulsport bereitgestellt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

(3) Mit der Benutzung der Sporthalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

(4) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus.

(5) Eigenbedarf der Gemeinde zur Nutzung der Halle oder von Teilen der Halle geht Eintragungen im Belegungsplan vor.

## **B. TRAININGSBETRIEB**

### **1.**

Die Sporthalle darf nur während der im Belegungsplan festgesetzten Zeiten und nur in dem festgesetzten Umfang benützt werden. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle zum festgesetzten Zeitpunkt verlassen werden kann. Die Benutzung der Sporthalle ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.

### **2.**

(1) Der Benutzer hat mit der Durchführung der Übungsstunden einen verantwortlichen Übungsleiter bzw. einen stellvertretenden Übungsleiter zu beauftragen. Die Übungsleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie haben dafür zu sorgen, dass

- a) diese Sporthallenordnung eingehalten wird,
- b) die Teilnehmer die Einrichtung der Halle und die sonstigen Räume pfleglich behandeln,
- c) kein Eigentum des von ihnen betreuten Personenkreises in den Umkleideräumen zurückbleibt,
- d) der Hausmeister benachrichtigt wird, falls eine Übungsstunde ausfällt,
- e) sich keine unberechtigten Personen in der Halle aufhalten.

(2) Der Hausmeister ist angewiesen, Verstöße gegen die Sporthallenordnung der Gemeinde unverzüglich zu melden.

### **3.**

(1) Bei Ballübungen, Balltraining und Ballspielen sind die Wände, die Decke und die an der Decke angebrachten Scheinwerfer zu schonen. Es dürfen nur spezielle Hallenbälle verwendet werden.

(2) Das Ballspielen jeder Art innerhalb der Umkleideräume und Gänge ist verboten.

#### **4.**

Das Betreten der Sporthalle ist nur mit nicht abfärbenden Schuhen gestattet. Das Reinigen von Sportschuhen und Sportbekleidung in den Umkleide- und Waschräumen ist zu unterlassen.

#### **5.**

(1) Der Benutzer hat für Ordnung in der Sporthalle zu sorgen. Soweit Sportgeräte zur Verfügung gestellt werden, sind sie nach Beendigung des Sportbetriebes an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(2) Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Stellung zu bringen. Matten aller Art dürfen nicht geschleift, sie müssen auf den Mattenwagen gefahren werden. Sie dürfen nur in der Sporthalle verwendet werden.

(3) Bei Verwendung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunde dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt und die Magnesiareste vom Boden entfernt werden.

#### **6.**

Das Entfernen von Turn- und Sportgeräten aus der Sporthalle ist nicht gestattet.

#### **7.**

(1) Fahrräder dürfen in der Sporthalle nicht abgestellt werden.

(2) Für die Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere der Umkleideräume und Toilettenanlagen, ist Sorge zu tragen.

(3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## **8.**

(1) Dem Benutzer werden die Sporthalle und die dazugehörenden Nebenräume einschließlich der Geräte zur Benutzung überlassen. Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, die Sporthalle und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Werden Schäden festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

## **9.**

Das Rauchen ist in der Halle nicht gestattet. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung dieses Verbotes besonders zu achten. Der Benutzer hat die Gemeinde von allen aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehenden Ansprüchen freizustellen.

# **C. SPORTVERANSTALTUNGEN**

## **1.**

Die Genehmigung für die Durchführung von Sportveranstaltungen ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Sporthalle darf nur während der genehmigten Zeiten in dem festgesetzten Umfang benutzt werden, Abweichungen davon sind mit der Gemeindeverwaltung zu klären. Fällt eine Sportveranstaltung aus, sind die Gemeinde und der Hausmeister rechtzeitig zu benachrichtigen.

## **2.**

(1) In der Sporthalle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) Tische und Stühle zu besteigen
- b) Tiere mitzuführen
- c) zu rauchen
- d) leicht brennbare Gegenstände (z. B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten

### **3.**

Bei einer Veranstaltung ist vom Veranstalter

darauf zu achten, dass die nach allgemeinen Maßstäben zulässige Höchstbesucherszahl nicht überschritten wird,

die Ordnung in der Sporthalle aufrechtzuerhalten und die Verbote der Ziffer 2 durchzusetzen.

### **4.**

(1) Die Gemeinde kann zum Vollzug dieser Regelung im Einzelfall weitere Anordnungen erlassen.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

**5.**

Die Gemeinde Buttenwiesen behält sich aufgrund des Hausrechts Platzverweis und Platzverbot vor.

**D. SONSTIGE VERANSTALTUNGEN**

**1.**

Die Sporthalle wird auch für sonstige Veranstaltungen, soweit dies mit dem Zweck der Halle vereinbar ist, zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

**2.**

Die Halle ist einschließlich des Inventars schonend und pfleglich zu behandeln.

**3.**

Für das Aufstellen und Zurückstellen von Stühlen und Tischen und für die Reinigung (besenrein) hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Die Endreinigung erfolgt durch Personal der Gemeinde (gebührenpflichtig).

**4.**

Für die Sicherheit der Besucher ist der Veranstalter verantwortlich.

**5.**

Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass keine Ausgänge versperrt sind.

## **6.**

Für die Überlassung der Sporthalle insgesamt oder von einzelnen Hallenteilen sind an die Gemeinde Benützungsgebühren nach Maßgabe der Entgeltordnung zu entrichten.

## **E. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **1.**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden des Benutzers oder Dritter nur, so weit sie infolge einer mangelhaften baulichen Beschaffenheit oder einer Verletzung der ihm als Eigentümer gesetzlich obliegenden Verkehrssicherheit entstanden sind.

(3) Im übrigen haftet der Benutzer, der die Gemeinde von Ansprüchen freizustellen hat.

(4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und nur für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(6) Der Benutzer hat der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(7) Bei einem Ausfall von Übungsstunden und Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (z.B. bei Stromausfall) kann ein Schadenersatz nicht geltend gemacht werden.

**2.**

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt gemäß § 836 BGB unberührt.

**3.**

Verfehlungen gegen diese Hallenordnung können durch Hausverweis und Hausverbot geahndet werden.

**4.**

Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

**5.**

Diese Sporthallenordnung tritt mit Inbetriebnahme der Halle in Kraft.

Buttenwiesen, den

Leo Schrell  
1. Bürgermeister